

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/019

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Engel, Jonas

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
29.09.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 3: Entwurf "Landeswindenergiegesetz" Rheinland-Pfalz (LWindGG)

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zum Entwurf des Gesetzes zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss stimmt der unter Gremienvorbehalt abgegebenen Stellungnahme der Verbandsverwaltung zum Gesetzesentwurf zu.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, den weiteren Prozess eng zu begleiten.

II. Sachverhalt

1. Zweck des Gesetzes

Mit dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (am 1. Februar 2023 in Kraft getreten) schuf der Bundesgesetzgeber die rechtliche Grundlage für die Erreichung des 2-Prozent-Ziels. Dieses sieht vor, dass zwei Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland bis Ende des Jahres 2032 für die Windenergie an Land ausgewiesen werden sollen. Den Ländern wurden zu diesem Zweck Flächenbeitragswerte vorgegeben – Flächenziele, die zeitlich gestaffelt in den einzelnen Ländern zu bestimmten Stichtagen zu erreichen sind. In Rheinland-Pfalz sind demnach bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zu sichern. Bis zum 31. Dezember 2032 sollen es mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche sein. Die Art und Weise wie diese Flächenbeitragswerte konkret zu erreichen sind steht den Ländern frei, solange sie nicht gegen die Vorgaben des WindBG verstoßen. Mit dem Landeswindenergiegebiete-gesetz Rheinland-Pfalz (LWindGG) will die Landesregierung ihrer Verpflichtung zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nachkommen. Das Gesetz dient der Konkretisierung der Vorgaben des WindBG für Rheinland-Pfalz.

2. Einschlägiger Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der vollständige Gesetzesentwurf befindet sich in Anlage 1.

§1

Das Land Rheinland-Pfalz strebt an, bis zum 31. Dezember 2027 1,4 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Bis zum 31. Dezember 2030 sollen es 2,2 Prozent der Landesfläche sein. Rheinland-Pfalz möchte seinen endgültigen Flächenbeitragswert demnach zwei Jahre früher erbringen als von der Bundesregierung vorgegeben.

§2

Das Ziel, spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, soll in jeder Planungsregion erreicht werden. Das gilt auch für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion Rhein-Neckar. Erreicht werden soll dies durch die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen. Die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar werden als Träger der Regionalplanung folglich mit der Zielerreichung beauftragt. **Vorranggebiete auf Gemarkung der Kreisfreien Stadt Worms werden nicht dem Flächenbeitragswert des Verbands Region Rhein-Neckar zugerechnet, sondern ausschließlich dem der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe.** Ein Flächentausch zwischen den Regionen wird explizit ermöglicht, wenn eine Region einen Flächenüberhang aufweist, während eine andere Region ein Flächendefizit aufweist. Dies wird im Gesetzesentwurf als Übertragung des Flächenüberhangs bezeichnet.

§3

Die Übertragung des Flächenüberhangs ist frühzeitig und schriftlich über einen raumordnerischen Vertrag zu vereinbaren. Die Rechtsfolgen sind vertraglich zu regeln. Für die Übertragung des Flächenüberhangs ist die oberste Landesplanungsbehörde zuständig.

§4

Die Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm IV zur Errichtung von Windenergieanlagen sind von den Trägern der Regionalplanung auch weiterhin zu beachten.

§5

Die zur Erreichung des Teilflächenziels aufzustellenden regionalen Raumordnungspläne sind der obersten Landesplanungsbehörde spätestens zum 31. Dezember 2026 vorzulegen. Ein raumordnerischer Vertrag zur Übertragung eines Flächenüberhangs ist ebenfalls spätestens zum 31. Dezember 2026 vorzulegen. Die Plangenehmigung ist zu versagen, wenn das Zwischenziel von 1,4 Prozent in der jeweiligen Planungsregion nicht erreicht wurde. Die Vorschriften des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet bleiben unberührt.

§6

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Ein wichtiger Aspekt, der im Gesetzesentwurf nicht explizit aufgegriffen wurde, ist die Regelung zur Erreichung des 2,2 Prozent Ziels zum 31. Dezember 2030. Aus Gesprächen zwischen dem VRRN und der obersten Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz ging hervor, dass, im Gegensatz zum 1,4 Prozent Ziel, nicht in jeder Planungsregion die 2,2 Prozent erreicht werden müssen. Zurzeit wird eine landesweite Flächenpotenzialstudie erarbeitet, anhand derer für jede Planungsregion unterschiedliche, regionalisierte Flächenbeitragswerte definiert werden. Eine Übertragung des

Flächenüberhangs soll für die Erreichung dieser regionalisierten Flächenziele nicht mehr möglich sein. Der Verband Region Rhein-Neckar muss dieses abschließende Flächenziel bis zum 31. Dezember 2030 selbstständig auf dem rheinland-pfälzischen Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar erreichen.

3. Bewertung des Gesetzentwurfes für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Die unterschiedlichen Zeitpläne zur Erbringung der Flächenbeitragswerte der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz stellen den Verband vor eine Herausforderung. In Baden-Württemberg soll jeder Regionalverband bis zum 30. September 2025 einen Satzungsbeschluss für einen regionalen Raumordnungsplan erzielen, in dem mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu sichern sind. Diese 1,8 Prozent stellen den endgültig zu erreichenden Flächenbeitragswert dar. Der Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2030 im rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion zu erbringen ist, ist noch vollkommen unklar. Wird im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auch für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion der baden-württembergische Zeitplan eingehalten, so kann es zu der Situation kommen, dass die landesweite Flächenpotenzialstudie des Landes Rheinland-Pfalz im Ergebnis zu einem höheren Flächenbeitragswert für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion gelangt, als die im Planentwurf enthaltenen Flächen erbringen.

Die kreisfreie Stadt Worms weist einige größere Windenergie-Potenzialflächen auf, die als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen werden könnten. Der Umstand, dass die Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Worms nicht dem Flächenbeitragswert des Verbands Region Rhein-Neckar, sondern dem der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe angerechnet werden, führt demnach zu einem erhöhten Ausweisungsdruck im restlichen rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion Rhein-Neckar.

4. Die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar

Der Verband Region Rhein-Neckar begrüßt die Vorgehensweise der Landesregierung, die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für Rheinland-Pfalz in einem eigenen Gesetz zu konkretisieren, und somit Planungssicherheit für die Träger der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung zu schaffen.

Die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar vom 21. Juli 2023 ging fristgerecht auf Abteilungsleiterebene im Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) ein. Eine Vorberatung mit dem Planungsausschuss des Verbands Region Rhein-Neckar war aufgrund der engen Fristsetzung nicht möglich. Die Stellungnahme erfolgte unter Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses.

Zusammenfassung

Der Verband begrüßt die Zielsetzung, der Verpflichtung zur Festlegung von Flächenbedarfen durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Rheinland-Pfalz uneingeschränkt nachzukommen, bewertet die vorgesehene zeitliche Staffelung des Verfahrens (d.h. die Zweistufigkeit) angesichts der einstufigen Herangehensweise in Baden-Württemberg jedoch als Herausforderung.

Die Übertragung der Zielerreichung der Flächenbeitragswerte an die regionalen Planungsgemeinschaften sowie den Verband als die Träger der Regionalplanung wird begrüßt.

Als ausdrücklich bedauerlich eingestuft wird die Regelung der vollständigen Anrechenbarkeit der

regionalen Teilflächenziele auf die Gemarkung der kreisfreien Stadt Worms und damit zur Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe.

Die Möglichkeit des Flächentausches in Form von raumordnerischen Verträgen wird von Seiten des Verbandes begrüßt.

Die abgegebene Stellungnahme ist in Anlage 2 beigefügt.

III. Finanzierung

Die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung der Aufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar haben, gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

TOP 3 Anlage 1 Entwurfsfassung Landeswindenergiegebietegesetz (1. Beratung)
TOP 3 Anlage 2 LWindGG-Stellungnahme Verband Region Rhein-Neckar